

# DAIMLER TRUCK

als Auftraggeber

Abkürzungen: AG – Auftraggeber  
AN – Auftragnehmer  
USt. – Umsatzsteuer

## Zahlungsbedingungen Nr. 9

### 9.1 Zahlung

Die Zahlungen des AG werden wie folgt fällig:

#### 9.1.1 Abschlagszahlungen

Abschlagszahlung über 90 % des Bestellwertes zuzüglich USt. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Eingang der vorbehaltlosen Bestellungenannahme des AN beim AG einschließlich der Versandfreigabe durch den AG und kompletten Anlieferung der Ware im Werk des AG sowie Zugang der ersten Abschlagsrechnung ein. In der ersten Abschlagsrechnung ist als Titel „1. Abschlagsrechnung nach ZB Nr. 9“ anzuführen. In der Rechnung ist der Gesamtleistungsumfang von 90 % des Bestellwertes plus Mehrwertsteuer als Rechnungsbetrag auszuweisen.

#### 9.1.2 Schlusszahlung

Die Fälligkeit des Differenzbetrages zwischen Schlussrechnung und den bisher geleisteten Zahlungen tritt 30 Tage nach Endabnahme und Zugang der Schlussrechnung ein. Nach vollständiger Leistung und Nachweis der Produktionsbereitschaft erfolgt die Abnahme im Werk des AG. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen. Jedoch berechtigen sie zum Einbehalt der Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten.

9.1.3 Die Rechnungsbeträge für Pos. 9.1.1 bis 9.1.2 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, die jedoch separat auszuweisen ist.

9.1.4 Teilrechnungen sind unzulässig.

9.1.5 Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlungen durch den AG ist die Erfüllung der in Abschnitt 9.2 geregelten Bedingungen.

### 9.2 Rechnungsstellung

9.2.1 Abschlagszahlungen werden in der Regel durch den AG nur bei Auftragswerten über EUR 50 000,- gegen Einsendung der Abschlagsrechnungen geleistet. Anforderungen werden ab einem Wert von EUR 15 000,-, zuzüglich USt. vom AG angenommen. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

9.2.2 Die Abschlagsrechnungen sind jeweils rechtzeitig in einfacher Ausfertigung pro Bestellnummer bei der Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellerwerkes des AG unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen.

9.2.3 Die Anzahlungs-/Abschlagsbeträge vor USt. müssen auf volle tausend Euro abgerundet sein.

9.2.4 Für jede Bestellnummer ist eine getrennte Schlussrechnung einfach zu erstellen und der Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellerwerkes einzureichen.

9.2.5 In Schlussrechnungen ist der Rechnungsgesamtbetrag zuzüglich USt. auszuweisen. Die angeforderten Abschlagszahlungen sind separat netto zuzüglich der Umsatzsteueranteile aufzuführen. Der noch zu zahlende Betrag zuzüglich Umsatzsteuer ist deutlich erkennbar anzuführen.

9.2.6 Rechnungen sind nur prüfbar, wenn der Rechengang entsprechend der Bestellung verfolgt und geprüft werden kann. Nur eine nachprüfbare Rechnung führt zur Fälligkeit der Zahlung durch den AG.

9.2.7 Zahlungen werden nur unter der Voraussetzung geleistet, dass dem AG Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird und die in der Bestellung vereinbarten Termine pünktlich eingehalten werden.

9.2.8 Der AN versichert, dass sich sämtliche Lieferungen in seinem Eigentum befinden und frei von Rechten Dritter sind. Das Eigentum geht spätestens mit Übergabe oder Einbau auf den AG über. Alle Zahlungen erfolgen nur an den AN. Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.

9.2.9 Die Schlussrechnung wird nach Bezahlung einer abschließenden Überprüfung durch den AG unterzogen. Ergibt diese ihrem Gesamtergebnis nach eine Überzahlung durch den AG, so ist der AN zur Rückzahlung dieser Überzahlung verpflichtet. Schlusszahlungen durch den AG erfolgen daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung unberechtigter Überzahlungen.